

**Wegleitung zur Zulassung von
Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern
zu
SRO-Prüfungen
und
AO-Prüfungen
der AOOS**

(Weisung „Zulassung Prüfgesellschaften und leitende Prüfer 2024/25“)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Zulassungspflicht.....	3
1.2	Keine automatische Übernahme von Zulassungen durch andere SRO oder AO	3
1.3	Erstzulassung und Zulassungserneuerung nur auf Gesuch der Prüfgesellschaft	3
1.4	Zulassung von Prüfgesellschaften mit mehreren Niederlassungen.....	3
1.5	Tätigkeit von leitenden Prüferinnen und Prüfern für mehrere Prüfgesellschaften	4
2	Geltungsbereich dieser Wegleitung, insbesondere beim Wechsel von Prüfkunden zur AOS	4
2.1	Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich.....	4
2.2	Verhältnis zu mehrjährigen Prüfzyklen bei früheren SRO-Anschlüssen von Prüfkunden	4
3	Zulassungsvoraussetzungen Prüfgesellschaften und leitende Prüfer	4
3.1	Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Prüfgesellschaft	4
3.2	Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die leitenden Prüferinnen und Prüfer ..	5
3.3	Zulassung zu AO-Prüfungen schafft Zulassung zu SRO-Prüfungen	5
4	Gesuche um Erstzulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern	5
4.1	Gesuchsteller	5
4.2	Form des Gesuchs	5
4.3	Inhalt des Gesuchs um Erstzulassung	5
4.3.1	Betreffend die Prüfgesellschaft	5
4.3.2	Betreffend die leitenden Prüferinnen und Prüfer	7
4.4	Nennung der bestehenden Prüfkunden bei Gesuch um Erstzulassung.....	9
5	Zulassungserneuerung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern	9
5.1	Jährliche Zulassungserneuerung.....	9
5.2	Erstzulassung neuer leitender Prüferinnen und Prüfer im Rahmen von Zulassungserneuerungen	9
5.3	Form der Gesuche um Zulassungserneuerungen	10
5.4	Inhalt des Gesuchs um Zulassungserneuerung.....	10
5.4.1	Betreffend die Prüfgesellschaft	10
5.4.2	Betreffend die leitenden Prüferinnen und Prüfer	11
6	Wechsel von der Zulassung als SRO-Prüfgesellschaft zur AO-Prüfgesellschaft....	12
7	Sanktionen und Entzug der Zulassung	12
Anhang:	Gesetzliche Bestimmungen / Auslegungsfragen	14
A.	Gesetzliche Anforderungen an die Prüfgesellschaften im AO-Bereich	14
B.	Gesetzliche Anforderungen an die Prüfgesellschaften im SRO-Bereich	15
C.	Gesetzliche Anforderungen an die leitenden Prüferinnen und Prüfer im AO-Bereich.....	16
D.	Gesetzliche Anforderungen an die leitenden Prüferinnen und Prüfer im SRO-Bereich ...	18

1 Einleitung

Die vorliegende Wegleitung soll Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern als Leitfaden für die Zulassung zu Aufsichtsprüfungen bei der Selbstregulierungsorganisation („SRO“) und bei der Aufsichtsorganisation („AO“) der AOOS dienen.

Die Durchführung der Aufsichtsprüfungen und die Berichterstattung wird in einer separaten Wegleitung „Wegleitung zur Aufsichtsprüfung“ geregelt.

1.1 Zulassungspflicht

Die anwendbaren Aufsichtsgesetze (GwG, FINMAG) sowie die anwendbaren bundesrätlichen Verordnungen (GwV, AOV) sehen vor, dass die SRO und AO die von ihr anerkannten Prüfgesellschaften und deren leitende Prüfer formell zur Durchführung von Aufsichtsprüfungen zulassen. Die Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Gesetzen und der AOV geregelt.

Das Zulassungsverfahren wird durch die SRO und AO festgelegt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Prüfgesellschaften und leitenden Prüfer dauerhaft einzuhalten. SRO und AO haben die zugelassenen Prüfer hinsichtlich ihrer Prüftätigkeit zu beaufsichtigen (Art. 12 Abs. 2 AOV, Art. 24a Abs. 1 GwG).

SRO und AO haben die dauerhafte Einhaltung dieser Voraussetzungen periodisch zu überprüfen. Die Zulassung von Prüfgesellschaften ist deshalb periodisch, d.h. jährlich, zu erneuern.

1.2 Keine automatische Übernahme von Zulassungen durch andere SRO oder AO

Prüfgesellschaften und leitende Prüfer, die bei anderen SRO und AO zugelassen sind, gelten nicht automatisch als bei AOOS zugelassen. Dies gilt namentlich für Finanzintermediäre, die von einer anderen SRO zur SRO der AOOS wechseln, ohne dass sie ein neues SRO-Anschlussverfahren durchlaufen müssen.

1.3 Erstzulassung und Zulassungserneuerung nur auf Gesuch der Prüfgesellschaft

Die erstmalige Zulassung («Erstzulassung») und die Erneuerung der Zulassung («Zulassungserneuerung») erfolgt auf Gesuch der Prüfgesellschaft, welche das entsprechende Gesuch für sich und für ihre leitenden Prüfer stellt.

Gesuche um Erstzulassung setzen nicht voraus, dass die Prüfgesellschaft bereits von Angeschlossenen der AOOS (SRO und/oder AO) mit der Durchführung von Aufsichtsprüfungen mandatiert wurde. Ebenso wird für die Zulassung von leitenden Prüfern nicht vorausgesetzt, dass diese von bei der AOOS angeschlossenen Finanzinstituten auch tatsächlich eingesetzt werden. Die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen müssen gleichwohl erfüllt sein.

Die AOOS kann zugelassenen Prüfgesellschaften nach drei Jahren und leitenden Prüfern nach fünf Jahren, in denen sie weder bei der SRO oder AO Angeschlossenen für periodische Prüfungen, noch für die Durchführung von Zusatzprüfungen eingesetzt wurden, die Zulassung wieder entziehen.

1.4 Zulassung von Prüfgesellschaften mit mehreren Niederlassungen

Prüfgesellschaften mit mehreren Niederlassungen benötigen nur eine Zulassung. Diese erstreckt sich auf alle Zweigniederlassungen.

Nicht als Zweigniederlassung gelten Tochter-, Schwester- und andere verbundene Gesellschaften mit eigener Rechtsfähigkeit.

Für schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Prüfgesellschaften gelten dieselben Bestimmungen, wie für nach schweizerischem Recht errichtete Gesellschaften.

1.5 Tätigkeit von leitenden Prüferinnen und Prüfern für mehrere Prüfgesellschaften

Leitende Prüfer können für beliebig viele rechtlich oder wirtschaftlich eng verbundene Prüfgesellschaften zugelassen werden. Die AOOS behält sich vor, den Nachweis der Einbindung der leitenden Prüferinnen und Prüfer in die Versicherungsdeckung für alle Prüfgesellschaften, für welche sie zugelassen werden sollen, zu verlangen.

Die Entleihe von leitenden Prüferinnen und Prüfern durch Prüfgesellschaften ist im Zulassungsgesuch offen zu legen. Werden leitende Prüferinnen und Prüfer von mehreren Prüfgesellschaften entliehen, behält sich die AOOS vor, den Nachweis der Rechtmässigkeit dieser Entleihe nach dem AVG einzufordern. Die Einbindung der entliehenen leitenden Prüferinnen und Prüfer in die Versicherungsdeckung für alle Prüfgesellschaften, für welche sie zugelassen werden sollen, ist in jedem Fall zu erbringen.

Im blossen Mandatsverhältnis für Prüfgesellschaften tätige leitende Prüferinnen und Prüfer erhalten keine Zulassung.

2 Geltungsbereich dieser Wegleitung, insbesondere beim Wechsel von Prüfkunden zur AOOS

2.1 Zeitlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Wegleitung gilt mit sofortiger Wirkung ab Erscheinen für die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern durch AOOS für die Bereiche SRO und AO.

Sie gilt namentlich auch für die Zulassung zur Prüfung von Finanzintermediären, die sich 2024 der AOOS angeschlossen haben. Für die Prüfungen betreffend Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2024 oder danach enden, gelten für die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüfern die Bestimmungen dieser Weisung und nicht diejenigen der früheren SRO oder AO.

2.2 Verhältnis zu mehrjährigen Prüfzyklen bei früheren SRO-Anschlüssen von Prüfkunden

Finanzintermediäre, die sich 2024 der SRO oder AO der AOOS angeschlossen haben, müssen auch dann über eine zugelassene Prüfgesellschaft verfügen, wenn das am 31. Dezember 2024 oder danach endende Geschäftsjahr keiner Prüfpflicht unterliegt. Im Rahmen des Übertritts von einer anderen SRO oder AO in die AOOS müssen Prüfgesellschaft und Prüfer auf jeden Fall und vor der Durchführung von Aufsichtsprüfungen durch die AOOS nach dieser Weisung zugelassen sein.

Diejenigen Fälle, in welchen am 31. Dezember 2024 oder danach endende Geschäftsjahre bei der AOOS als prüfungsfrei gelten, werden in den anwendbaren AOOS Reglementen (SRO-Reglement und AO-Reglement) sowie der Wegleitung zur Aufsichtsprüfung geregelt.

3 Zulassungsvoraussetzungen Prüfgesellschaften und leitende Prüfer

3.1 Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Prüfgesellschaft

Die Voraussetzungen für die Zulassung von Prüfgesellschaften sind durch die Aufsichtsgesetze geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen dauernd eingehalten werden.

Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind im Anhang wiedergegeben.

3.2 Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die leitenden Prüferinnen und Prüfer

Die Voraussetzungen sind durch die Aufsichtsgesetze geregelt. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen dauernd eingehalten werden.

Die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen sind im Anhang wiedergegeben.

3.3 Zulassung zu AO-Prüfungen schafft Zulassung zu SRO-Prüfungen

Prüfungsgesellschaften, die von der AOOS zur Durchführung von AO-Prüfungen zugelassen sind, sind automatisch auch zur Durchführung von SRO-Prüfungen zugelassen.

4 Gesuche um Erstzulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern

4.1 Gesuchsteller

Gesuchsteller ist stets die Prüfungsgesellschaft. Sie stellt für sich und die von ihr einzusetzenden leitenden Prüferinnen und Prüfer das Gesuch.

Direkte Zulassungsgesuche von leitenden Prüferinnen und Prüfern werden ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt.

4.2 Form des Gesuchs

Gesuche um Erstzulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern sind von der Prüfungsgesellschaft schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift im Original) oder per E-Mail mit qualifizierter digitaler Signatur an audit@aoos.ch einzureichen.

Gesuchsbeilagen sind in Kopie bzw. als Scan (im PDF-Format) einzureichen. Mit dem Gesuch ist zu bestätigen, dass die Originale der Prüfungsgesellschaft vorliegen. Sie sind der AOOS auf erste Aufforderung hin umgehend im Original einzureichen.

Das Gesuch kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache gestellt werden.

Im Übrigen bestehen keine Formvorschriften für das Gesuch, namentlich kein Formularzwang.

4.3 Inhalt des Gesuchs um Erstzulassung¹

Das Gesuch der Prüfungsgesellschaft um Erstzulassung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

4.3.1 *Betreffend die Prüfungsgesellschaft*

Vollständige Firma der Prüfungsgesellschaft (Gemäss Handelsregistereintrag)

Adresse(n) der Prüfungsgesellschaft – Hauptsitz und allfällige Zweigniederlassungen

Ansprechpartner für das Gesuch (Name, E-Mail, Tel.)

¹ Die AOOS stellt auf ihrer Website Dokumente zur Verfügung, welche die Übernahme der nachfolgenden Struktur des Gesuchs in eigene Dokumente bzw. E-Mails der gesuchstellenden Prüfungsgesellschaften erlauben.

Art der Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde²

Zulassungen zu Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 11a RAV)

Zulassungen zu AO-Prüfungen (Nennung der Aufsichtsorganisationen und Anzahl der Prüfmandate)

Zulassungen zu SRO-Prüfungen (Nennung der SRO und Anzahl der Prüfmandate)

Die gesuchstellende Prüfgesellschaft («Prüfgesellschaft») gibt folgende gewissenhafte Erklärungen ab:

- Die Prüfgesellschaft übt keine nach den in Art. 1 Abs. 1 FINMAG genannten Finanzmarktgesetzen bewilligungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit aus. Ebenso wenig führen Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen, natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen an der Prüfgesellschaft oder einer anderen, mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehenden Gesellschaft beteiligt sind sowie die leitenden Prüfer der Prüfgesellschaften solche Tätigkeiten aus;
- Gegen die Prüfgesellschaft ergingen in den vergangenen fünf Jahren keine strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen;³
- Weder die Revisionsaufsichtsbehörde noch die FINMA haben in den vergangenen fünf Jahren verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen die Prüfgesellschaft, ihre Organe oder Mitarbeitenden ausgefällt;⁴
- Es wird derzeit durch die Revisionsaufsichtsbehörde oder die FINMA kein aufsichtsrechtliches Verfahren geführt;⁵
- Es wird derzeit kein Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahren gegen die Prüfgesellschaft geführt;⁶
- Die Prüfgesellschaft verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung ihrer Haftpflicht für Vermögensschäden aus Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen bzw. Selbstregulierungsorganisationen über eine Versicherung.⁷

Die gesuchstellende Prüfgesellschaft («Prüfgesellschaft») verpflichtet sich gegenüber der AOOS:

Zur Mitteilung von Veränderungen

- bei den diesem Gesuch übermittelten Informationen (einschliesslich solcher zu den leitenden Prüferinnen und Prüfer);
- bezüglich der abgegebenen gewissenhaften Erklärungen;

² Revisor, Revisionsexperte oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen

³ Gab es entsprechende Verurteilungen, so ist der Gegenstand des Verfahrens und die Sanktion zu nennen.

⁴ Gab es entsprechende verwaltungsrechtliche Sanktionen, so ist die Sanktion bzw. die sanktionsbetroffenen Organe und Mitarbeitenden zu beschreiben bzw. zu nennen.

⁵ Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens und verfahrensbetroffene Organe, Mitarbeitende und Hilfspersonen der Prüfgesellschaft im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen.

⁶ Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens und verfahrensbetroffene Organe, Mitarbeitende und Hilfspersonen der Prüfgesellschaft im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen.

⁷ Will die Prüfgesellschaft «anderweitige Sicherheiten» stellen, so sind diese genau zu bezeichnen.

- bei anderen wesentlichen, den ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb der Prüfgesellschaft betreffenden Tatsachen;

Zur Bezahlung der Gebühren für die Zulassung der Prüfgesellschaft und ihrer leitenden Prüferinnen und Prüfer gemäss Gebührentarif der AOOS.

4.3.2 *Betreffend die leitenden Prüferinnen und Prüfer*

Für jede(n)⁸ zuzulassende(n) leitende(n) Prüferin bzw. Prüfer sind folgende Angaben zu machen:

Zulassung als leitende Prüferin / leitender Prüfer für:

AO-Prüfungen oder SRO-Prüfungen (nicht Zutreffendes weglassen)

Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail und Wohnort des/der leitenden Prüferin bzw. Prüfers

Art der Zulassung durch die Revisionsaufsichtsbehörde⁹

Zulassungen als leitende Prüferin / leitender Prüfer nach FINMA-PV

Zulassungen als leitende Prüferin / leitender Prüfer für AO-Prüfungen (Nennung der AO)

Zulassungen als leitende Prüferin / leitender Prüfer für SRO-Prüfungen (Nennung der SRO)

Berufserfahrung¹⁰

Prüftätigkeit im Bereich GwG: (Angabe in Jahren)

Prüftätigkeit im Bereich FIDLEG: (Angabe in Jahren)

Prüftätigkeit im Bereich KAG¹¹: (Angabe in Jahren)

Prüftätigkeit im Bereich FINIG¹²: (Angabe in Jahren)

⁸ Jede zugelassene Prüfgesellschaft hat stets, d.h. nicht nur die gerade anstehenden Prüfungen, über mindestens zwei zugelassene leitende Prüferinnen bzw. Prüfer zu verfügen.

⁹ Revisor oder Revisionsexperte

¹⁰ Im Bereich aufsichtsrechtlicher Prüfungen, blosser Rechnungsprüfung nach OR ist nicht anrechenbar.

¹¹ Einschliesslich Prüfung von Vertriebssträgern zuhanden der Fondsvertreter nach aKAG.

¹² Auch Erfahrung im Bereich der AO-Anschlussprüfungen ist anrechenbar.

Absolvierte Prüfstunden in den Bereichen GwG, FIDLEG, KAG und FINIG¹³ (nicht Zutreffendes streichen)¹⁴¹⁵

Total Stunden in den vergangenen vier Jahren: (Angabe in Stunden)¹⁶

Total Stunden gesamt: (Angabe in Stunden)

Weiterbildung 2023/2024¹⁷ in den Bereichen GwG, FIDLEG, KAG und FINIG (nicht Zutreffendes streichen)

Total anrechenbare Ausbildungsstunden in den Jahren 2023 und 2024: (Angabe in Stunden)¹⁸

¹³ Auch Prüfstunden im Bereich der AO-Anschlussprüfungen sind anrechenbar.

¹⁴ Leitende Prüferinnen und Prüfer, welche eine Zulassung für SRO-Prüfungen beantragen, geben nur die absolvierten Prüfstunden im GwG-Bereich an.

¹⁵ Als Prüfstunden zählen Tätigkeiten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Prüfungen. Prüfstunden in der Rechnungsprüfung dürfen angerechnet werden, wenn diese unmittelbar aufsichtsrechtliche Bedeutung haben, wie z.B. Prüfung der Umsätze für die Ermittlung des GwG-relevanten Umsatzes oder des durchschnittlichen Ertrags auf unter Verwaltung stehender Vermögenswerte, Überprüfung der Einhaltung von Eigenmittelvorschriften, etc.

¹⁶ Die AOOS prüft plausibilisiert diese Angaben anhand des Gesuchs und ihr bereits vorliegender Dokumentation (namentlich der SRO-Dossiers von bestehenden und früheren Prüfkunden. Bei Zweifeln behält sich die AOOS vor, weitergehende Unterlagen, namentlich (anonymisierte) Timesheets und Honorarrechnungen über frühere Prüfungen einzuverlangen.

¹⁷ Gesetz und Verordnungen stellen hier (in wenig sachgerechter Weise) auf das Jahr vor Einreichung des Zulassungsgesuchs ab. Aus Gründen der Konsistenz und einfacheren Überprüfbarkeit stellt die AOOS auf die Ausbildungsstunden des Vorjahres und des bei Gesuchstellung laufenden Jahres ab und gewichtet diese in zeitlicher Hinsicht. Nur wenn diese zeitliche Gewichtung kein positives Resultat ergibt, wird auf die 12 Monate vor Gesuchseinreichung abgestellt.

¹⁸ Die entsprechenden Ausbildungsatteste sind dem Gesuch beizulegen.

Die/der leitende Prüferin/Prüfer gibt folgende gewissenhafte Erklärungen¹⁹ ab:

- Die/der leitende Prüferin/Prüfer übt keine nach den in Art. 1 Abs. 1 FINMAG genannten Finanzmarktgesetzen bewilligungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit aus;
- Gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer ergingen in den vergangenen fünf Jahren keine strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen;²⁰
- Weder die Revisionsaufsichtsbehörde, noch die FINMA haben in den vergangenen fünf Jahren verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer ausgesprochen;²¹
- Es wird derzeit durch die Revisionsaufsichtsbehörde oder die FINMA kein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer geführt;²²
- Es wird derzeit kein Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahren gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer geführt.²³

4.4 Nennung der bestehenden Prüfkunden bei Gesuch um Erstzulassung

Bei Gesuchen um Erstzulassung für die Prüfung von Geschäftsjahren endend am 31. Dezember 2024 oder später empfiehlt die AOOS mit dem Gesuch auch anzugeben, für welche der AOOS per 31. Dezember 2024 angeschlossenen Finanzintermediären sie die Prüfung durchführen wird. Es ist nicht notwendig mit dieser Mitteilung bereits anzugeben, welche(r) leitende Prüferin oder leitende Prüfer die Prüfung und Berichterstattung verantworten wird.

5 Zulassungserneuerung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern

5.1 Jährliche Zulassungserneuerung

Die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfern ist jährlich vor der Aufnahme der Prüftätigkeit zu erneuern. Die Zulassungserneuerung muss spätestens im Zeitpunkt der Vornahme der ersten Prüfungshandlungen vorliegen.

Nur die zugelassene Prüfgesellschaft kann die Gesuche um Zulassungserneuerung für leitende Prüferinnen und Prüfer stellen.

5.2 Erstzulassung neuer leitender Prüferinnen und Prüfer im Rahmen von Zulassungserneuerungen

Im Rahmen von Gesuchen um Zulassungserneuerungen von Prüfgesellschaften können auch Gesuche um Erstzulassung neuer leitender Prüferinnen und Prüfer gestellt werden. Solche Gesuche haben den Inhalt von Gesuchen um Erstzulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern aufzuweisen (vgl. Ziff. 4.3.2 vorne).

¹⁹ Die gewissenhaften Erklärungen der leitenden Prüferinnen und Prüfer sind dem Gesuch der Prüfgesellschaft beizulegen. Zusätzlich ist für jeden leitenden Prüfer, jede leitende Prüferin ein aktueller Strafregisterauszug einzureichen.

²⁰ Gab es entsprechende Verurteilungen, so ist der Gegenstand des Verfahrens und die Sanktion zu nennen.

²¹ Gab es entsprechende verwaltungsrechtliche Sanktionen, so ist die Sanktion zu beschreiben bzw. zu nennen.

²² Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen.

²³ Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen.

Bei solchen Gesuchen ist auch die Form der Erstzulassung zu beachten (vgl. Ziff. 4.2. vorne); namentlich bezüglich eigenhändiger Unterschrift oder qualifizierter digitaler Signatur.

Will eine Prüfgesellschaft für einen neuen leitenden Prüfer das Zulassungsgesuch stellen, der bereits für eine andere Prüfgesellschaft zugelassen war oder ist, so sind dabei die Bestimmungen über die Erstzulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern zu beachten (Ziff. 4.2. und Ziff. 4.3.2 vorne).

5.3 Form der Gesuche um Zulassungserneuerungen

Gesuche um Zulassungserneuerung können in Form für Erstzulassungen (vgl. Ziff. 4.2. vorne) oder mittels einfachem E-Mail an audit@aoo.ch gestellt werden.

5.4 Inhalt des Gesuchs um Zulassungserneuerung²⁴

Das Gesuch der Prüfgesellschaft um Zulassungserneuerung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

5.4.1 *Betreffend die Prüfgesellschaft*

Vollständige Firma der Prüfgesellschaft (gemäss Handelsregistereintrag)

Adresse(n) der Prüfgesellschaft – Hauptsitz und allfällige Zweigniederlassungen

Ansprechpartner für das Gesuch (Name, E-Mail, Tel.)

Zulassungen zu AO-Prüfungen (Nennung der Aufsichtsorganisationen und Anzahl der Prüfmandate)

Zulassungen zu SRO-Prüfungen (Nennung der SRO und Anzahl der Prüfmandate)

Weitere wesentliche Änderungen an den Zulassungsgrundlagen seit Erstzulassung bzw. seit der letzten Zulassungserneuerung

Die gesuchstellende Prüfgesellschaft («Prüfgesellschaft») gibt folgende gewissenhafte Erklärungen ab:

- Die Prüfgesellschaft übt weiterhin keine nach den in Art. 1 Abs. 1 FINMAG genannten Finanzmarktgesetzen bewilligungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit aus. Ebenso wenig führen Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen, natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen an der Prüfgesellschaft oder einer anderen, mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehenden Gesellschaft beteiligt sind sowie die leitenden Prüfer der Prüfgesellschaften solche Tätigkeiten aus;
- Gegen die Prüfgesellschaft ergingen seit Erstzulassung bzw. seit der letzten Zulassungserneuerung keine strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen;²⁵

²⁴ Die AOOS stellt auf ihrer Website Dokumente zur Verfügung, welche die Übernahme der nachfolgenden Struktur des Gesuchs in eigene Dokumente bzw. E-Mails der gesuchstellenden Prüfgesellschaften erlauben.

²⁵ Gab es entsprechende Verurteilungen, so ist der Gegenstand des Verfahrens und die Sanktion zu nennen.

- Weder die Revisionsaufsichtsbehörde, noch die FINMA haben seit Erstzulassung bzw. seit der letzten Zulassungserneuerung verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen die Prüfgesellschaft, ihre Organe oder Mitarbeitenden ausgefällt;²⁶
- Es wird derzeit durch die Revisionsaufsichtsbehörde oder die FINMA kein aufsichtsrechtliches Verfahren geführt;²⁷
- Es wird derzeit kein Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahren gegen die Prüfgesellschaft geführt;²⁸
- Die Prüfgesellschaft verfügt weiterhin über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung ihrer Haftpflicht für Vermögensschäden aus Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen bzw. Selbstregulierungsorganisationen;²⁹
- Die Prüfgesellschaft hat die mit dem Gesuch um Erstzulassung eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der AOOS stets eingehalten und wird diese auch weiterhin einhalten.

5.4.2 *Betreffend die leitenden Prüferinnen und Prüfer*

Für jede(n) zuzulassende(n) leitende(n) Prüferin bzw. Prüfer sind folgende Angaben zu machen und folgende Belege einzureichen:

Name, Vorname, Geburtsdatum, E-Mail und Wohnort des/der leitenden Prüferin bzw. Prüfers

Veränderungen an den Zulassungen seit Erstzulassung bzw. seit der letzten Zulassungserneuerung³⁰

Absolvierte Prüfstunden in den Bereichen GwG, FIDLEG, KAG und FINIG³¹ (nicht zutreffendes streichen)^{32,33}

Total Stunden in den vergangenen vier Jahren:

(Angabe in Stunden)³⁴

²⁶ Gab es entsprechende verwaltungsrechtliche Sanktionen, so ist die Sanktion bzw. die sanktionsbetroffenen Organe und Mitarbeitenden zu beschreiben bzw. zu nennen.

²⁷ Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens und verfahrensbetroffene Organe, Mitarbeitende und Hilfspersonen der Prüfgesellschaft im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen.

²⁸ Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens und verfahrensbetroffene Organe, Mitarbeitende und Hilfspersonen der Prüfgesellschaft im Gesuch zu beschreiben bzw. zu nennen.

²⁹ Will die Prüfgesellschaft «anderweitige Sicherheiten» stellen, so sind diese genau zu bezeichnen.

³⁰ Betrifft alle Zulassungen, also sowohl diejenigen der RAB, der FINMA als auch diejenigen bei anderen SRO und AO.

³¹ Auch Prüfstunden im Bereich der AO-Anschlussprüfungen ist anrechenbar.

³² Leitende Prüferinnen und Prüfer, welche eine Zulassung für SRO-Prüfungen beantragen, geben nur die absolvierten Prüfstunden im GwG-Bereich an.

³³ Als Prüfstunden zählen Tätigkeiten im Rahmen aufsichtsrechtlicher Prüfungen. Prüfstunden in der Rechnungsprüfung dürfen angerechnet werden, wenn diese unmittelbar aufsichtsrechtliche Bedeutung haben, wie z.B. Prüfung der Umsätze für die Ermittlung des GwG-relevanten Umsatzes oder des durchschnittlichen Ertrags auf unter Verwaltung stehender Vermögenswerte, Überprüfung der Einhaltung von Eigenmittelvorschriften, etc.

³⁴ Die AOOS prüft plausibilisiert diese Angaben anhand des Gesuchs und ihr bereits vorliegender Dokumentation (namentlich der SRO-Dossiers von bestehenden und früheren Prüfkunden. Bei Zweifeln behält sich die AOOS vor, weitergehende Unterlagen, namentlich (anonymisierte) Timesheets und Honorarrechnungen über frühere Prüfungen einzuverlangen.

Weiterbildung seit Erstzulassung bzw. seit der letzten Zulassungserneuerung in den Bereichen GwG, FIDLEG, KAG und FINIG (nicht Zutreffendes streichen)

Total anrechenbare Ausbildungsstunden in den Jahren 2023 und 2024: (Angabe in Stunden)³⁵

Die/der leitende Prüferin/Prüfer gibt folgende gewissenhafte Erklärungen ab:

- Die/der leitende Prüferin/Prüfer übt weiterhin keine nach den in Art. 1 Abs. 1 FINMAG genannten Finanzmarktgesetzen bewilligungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit aus;
- Gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer ergingen seit Erstzulassung bzw. seit der letzten Zulassungserneuerung keine strafrechtlichen oder verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilungen;³⁶
- Weder die Revisionsaufsichtsbehörde, noch die FINMA haben seit Erstzulassung bzw. seit der letzten Zulassungserneuerung verwaltungsrechtliche Sanktionen gegen die die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer ausgesprochen;³⁷
- Es wird derzeit durch die Revisionsaufsichtsbehörde oder die FINMA kein aufsichtsrechtliches Verfahren gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer geführt;³⁸
- Es wird derzeit kein Straf- bzw. Verwaltungsstrafverfahren gegen die/den leitende(n) Prüferin/Prüfer geführt.³⁹

6 Wechsel von der Zulassung als SRO-Prüfgesellschaft zur AO-Prüfgesellschaft

Will eine für SRO-Prüfungen zugelassene Prüfgesellschaft neu auch für AO-Prüfungen zugelassen werden, so hat sie für sich und diejenigen leitenden Prüferinnen und Prüfer, welche neu auch AO-Prüfungen verantworten können sollen, ein entsprechendes Gesuch nach den Bestimmungen über Gesuche für Erstzulassungen zu stellen.

7 Sanktionen und Entzug der Zulassung

Die AOOS erteilt Prüfgesellschaften Verweise oder entzieht Zulassungen leitenden Prüfern und Prüfgesellschaften, wenn

- im Rahmen von Zulassungsverfahren unwahre oder falsche Angaben gemacht werden, sowie wenn
- im Rahmen von Aufsichtsprüfungen und der Berichterstattung darüber unwahre, falsche oder irreführende Angaben gemacht werden,
- wesentliche Tatsachen oder Prüfungsergebnisse verschwiegen werden,
- bei Prüfung und Berichterstattung über Aufsichtsprüfungen sonst in nicht leicht zu nehmender Weise gegen Grundsätze einer sorgfältigen und umsichtigen Prüfungstätigkeit verstossen werden, oder

³⁵ Die entsprechenden Ausbildungsatteste sind dem Gesuch beizulegen.

³⁶ Gab es entsprechende Verurteilungen, so ist der Gegenstand des Verfahrens und die Sanktion zu nennen. Zusätzlich ist für jeden leitenden Prüfer, jede leitende Prüferin ein aktueller Strafregisterauszug einzureichen.

³⁷ Gab es entsprechende verwaltungsrechtliche Sanktionen, so ist die Sanktion zu beschreiben bzw. zu nennen.

³⁸ Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens zu beschreiben bzw. zu nennen.

³⁹ Werden solche Verfahren geführt, so sind Gegenstand des Verfahrens zu beschreiben bzw. zu nennen.

- nicht mit einer unabhängigen und objektiven Prüftätigkeit vereinbare Tätigkeiten für Prüfkunden⁴⁰ ausgeübt werden.

In leichten Fällen spricht die AOOS einen Verweis aus.

Der Entzug der Zulassung soll primär den oder die verantwortlichen leitenden Prüferinnen und Prüfer treffen. Der Entzug der Zulassung für die Prüfgesellschaft erfolgt immer dann, wenn diese keine angemessenen Massnahmen zur Beseitigung festgestellter Missstände trifft oder nach Entzug der Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern nicht mehr über mindestens zwei solche Funktionsträger verfügt und diesen Mangel nicht innert kurzer Frist behebt.

In jedem Fall werden Sanktionen nach dieser Bestimmung der RAB unter Nennung der Prüfgesellschaft und der betroffenen leitenden Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt.

⁴⁰ Als solche gelten insbesondere: aufsichtsrechtliche Beratungen, Beratung bei Transaktionen sowie Prüfung und Beurteilung von Transaktionen; Entwicklung und Einführung von Systemen zur Unterstützung von Funktionen in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle; Mitwirkung und Beratung bei der Einstellung, der Beförderung oder der Entlassung von Gewährsträgerinnen und Gewährsträgern oder weiteren Personen mit aufsichtsrechtlich relevanten Schlüsselfunktionen, namentlich in den Bereichen Finanzen, Compliance, Risikokontrolle oder interne Revision; Durchführung der internen Revision; Wahrnehmung von Aufgaben in den Bereichen Compliance, Recht, Risikokontrolle, Risikomanagement oder Investmentkontrolle im Outsourcing-Verhältnis.

Anhang: Gesetzliche Bestimmungen / Auslegungsfragen

Dieser Anhang gibt die rechtlichen Grundlagen für die Zulassung von Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer im Bereich der SRO und AO-Aufsicht wieder.

AOOS wird diesen Anhang auch dazu benutzen, zu Auslegungsfragen die Sicht der AOOS darzulegen. Diese Notizen zu Auslegungsfragen werden in der Form von Fussnoten erfasst.

A. Gesetzliche Anforderungen an die Prüfgesellschaften im AO-Bereich

Für die Zulassung von Prüfgesellschaften im AO-Bereich gelten folgende gesetzlichen Grundlagen:

FINMAG:

Art. 43k **Prüfung**

¹ Die Aufsichtsorganisation kann die Prüfung der von ihr Beaufichtigten selbst ausführen oder sie durch Prüfgesellschaften ausführen lassen, die:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin⁴¹ nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ zugelassen sind;
- b. für diese Prüfung ausreichend organisiert sind; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben.

AOV:

Art. 13 **Zulassung von Prüfgesellschaften**

¹ Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, um von einer Aufsichtsorganisation beigezogen zu werden, wenn sie:

- a. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich der Aufsichtsorganisationen zugelassen sind;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich der Aufsichtsorganisationen verfügt;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c OR¹ unabhängig von ihrer Rechtsform einhält.

² Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 FINMAG eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren

⁴¹ Natürlich sind auch als Revisionsexperten und staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen.

Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;

c. die leitenden Prüferinnen und Prüfer.

³ Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen im Bereich der Aufsichtsorganisationen über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.

B. Gesetzliche Anforderungen an die Prüfgesellschaften im SRO-Bereich

Für die Zulassung von Prüfgesellschaften im SRO-Bereich gelten folgende gesetzlichen Grundlagen:

GWG:

Art. 24a Zulassung der Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer

¹ Die Selbstregulierungsorganisation erteilt den Prüfgesellschaften sowie den leitenden Prüferinnen und Prüfern die erforderliche Zulassung und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

² Die Prüfgesellschaft wird zugelassen, wenn sie:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin⁴² nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005² zugelassen ist;
- b. für diese Prüfung ausreichend organisiert ist; und
- c. keine andere nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007³ bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

(..)

⁵ Die Selbstregulierungsorganisationen können weitere Zulassungskriterien für Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer vorsehen.⁴³

GwV:

Art. 22a Zulassung von Prüfgesellschaften

¹ Eine Prüfgesellschaft ist ausreichend organisiert, wenn sie:

- a. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer verfügt, die für den Bereich des GwG zugelassen sind;
- b. spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate im Bereich des GwG verfügt;
- c. die Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen nach Artikel 730c des Obligationenrechts (OR)¹ unabhängig von ihrer Rechtsform einhält.

⁴² Natürlich sind auch als Revisionsexperten und staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen

⁴³ Die AOOS sieht keine über das Gesetz hinausgehende Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften im SRO-Bereich vor.

² Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 24a GwG ist die Ausübung einer Tätigkeit, für die es nach den Finanzmarktgesetzen nach Artikel 1 Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007² eine Bewilligung braucht, durch folgende Personen:

- a. Gesellschaften, die mit der Prüfgesellschaft unter einheitlicher Leitung stehen;
- b. natürliche Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an einer Gesellschaft nach Buchstabe a beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- c. die leitenden Prüferinnen und Prüfer.

³ Eine Prüfgesellschaft ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn sie zur Deckung ihrer Haftpflicht aus Prüfungen nach Artikel 24a GwG über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt. Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens 250 000 Franken betragen.

C. Gesetzliche Anforderungen an die leitenden Prüferinnen und Prüfer im AO-Bereich

FINMAG:

Art. 43k **Prüfung**

² Bei Prüfungen durch eine Prüfgesellschaft nach Absatz 1 müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer eingesetzt werden, die:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor⁴⁴ nach Artikel 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen sind;
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach Absatz 1 aufweisen.

AOV:

Art. 14 **Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern⁴⁵**

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich nach Artikel 84 der Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019¹ (FINIV);
- b. 200 Prüfstunden im Bereich nach Artikel 84 FINIV;

⁴⁴ Natürlich sind auch als Revisionsexpertinnen und –experten zugelassen.

⁴⁵ Gesetz und Verordnung lassen grundsätzlich keine Ausnahmen bezüglich Berufserfahrung und Prüfstunden für leitende Prüferinnen und Prüfer, die nach Art. 9a RAG und Art. 11a RAV zugelassen sind, zu. Allerdings wird hier die Plausibilisierung der Berufserfahrung und Prüfstunden eher als erfolgreich einzustufen sein. Bezüglich der Weiterbildung wird bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auf deren Qualitätssicherungssystem abgestellt. Die AOOS behält sich aber vor, bei Anhaltspunkten für Falschdeklarationen entsprechende Auskünfte und Belege zu verlangen.

- c. acht Stunden Weiterbildung im Bereich nach Artikel 84 FINIV innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Bereich nach Artikel 84 FINIV in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. acht Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich nach Artikel 84 FINIV.

³ Leitende Prüferinnen und Prüfer können für die Zulassung oder deren Beibehaltung nach Absatz 1 beziehungsweise 2 Berufserfahrung und Prüfstunden gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006² (KAG) in der Fassung vom 28. September 2012³ anrechnen.

⁴ Die zur Wahrung des Berufsgeheimnisses als Prüfer bei Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren eingesetzten Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare verfügen über die einschlägigen Kenntnisse, die entsprechende Praxis und die erforderliche Weiterbildung, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 22c der Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015⁴ erfüllen.

⁵ Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007⁵ erteilte Zulassung oder eine Zulassung als Revisionsexperte nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁶ ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich der Aufsichtsorganisationen.

Art. 15 Weiterbildung

¹ Weiterbildungen nach Artikel 14, einschliesslich solcher unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Weiterbildung umfasst den Bereich der Aufsichtsorganisationen.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.

FINIV:

Art. 84 **Laufende Aufsicht**⁴⁶
(Art. 61 Abs. 2 und 62 FINIG)

¹ Die Aufsichtsorganisation prüft laufend, ob die ihr unterstellten Beaufichtigten insbesondere:

- a. den Anforderungen des FINIG genügen;
- b. die Pflichten nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹ (GwG) einhalten;
- c. die Pflichten nach dem FIDLEG² einhalten, wenn sie Finanzdienstleistungen nach Artikel 3 Buchstabe c FIDLEG erbringen;
- d. die Pflichten nach dem KAG³ einhalten, wenn sie dem KAG unterstellte Tätigkeiten ausüben.

D. Gesetzliche Anforderungen an die leitenden Prüferinnen und Prüfer im SRO-Bereich

Für die Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfer im SRO-Bereich gelten folgende gesetzlichen Grundlagen:

Art. 24a **Zulassung der Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer**

³ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer wird zur Leitung von Prüfungen nach Absatz 1 zugelassen, wenn sie oder er:

- a. von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde als Revisorin oder Revisor⁴⁷ nach Artikel 5 des Revisionsaufsichtsgesetzes zugelassen ist;
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Prüfung nach Absatz 1 aufweist.

(..)

⁴ Artikel 17 des Revisionsaufsichtsgesetzes gilt sinngemäss für den Entzug der Zulassung und die Erteilung eines Verweises durch die Selbstregulierungsorganisation⁴⁸.

Art. 22b **Zulassung von leitenden Prüferinnen und Prüfern**

¹ Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung nach Artikel 24a GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Prüfdienstleistungen im Bereich des GwG;

⁴⁶ Diese Bestimmung ist massgebend für die Berufserfahrung der leitenden Prüfer. Als Berufserfahrung wird auch solche, welche Prüfungen nach KAG zum Gegenstand hat, namentlich als Prüfung von Vertriebssträgern nach aKAG, angerechnet.

⁴⁷ Natürlich sind auch als Revisionsexpertinnen und –experten zugelassen.

⁴⁸ AOOS wendet diese Bestimmung auch bezüglich der Zulassung zu AO-Prüfungen an.

- b. 200 Prüfstunden im Bereich des GwG;
- c. vier Stunden Weiterbildung im Bereich des GwG innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Eine leitende Prüferin oder ein leitender Prüfer verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach Artikel 24a GwG, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Bereich des GwG in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. vier Stunden Weiterbildung pro Jahr im Bereich des GwG.

³ Die für die Prüfung in einem Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a–c der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹ oder nach Artikel 62 FINIG² erteilte Zulassung ermächtigt auch zur Prüfung im Bereich des GwG.

Art. 22d **Weiterbildung**

¹ Weiterbildungen nach den Artikeln 22b und 22c, einschliesslich solcher unter Nutzung neuer Informationstechnologien und Fernkurse, müssen mindestens folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die Weiterbildung umfasst den Bereich des GwG.
- b. Externe und interne Weiterbildungsveranstaltungen dauern mindestens eine Stunde.
- c. An internen Weiterbildungsveranstaltungen nehmen mindestens drei Personen teil.

² Es wird die effektive Dauer der Weiterbildungsveranstaltung angerechnet. Fachreferate und Fachunterricht werden mit der doppelten Referats- oder Unterrichtsdauer angerechnet.

³ Selbststudium gilt nicht als Weiterbildung.